Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt im Rahmen des Regionalbudgets

Zwischen

dem Zuwendungsgeber, der Regionalen Aktionsgruppe LEADER in Thüringen

(Name und Anschrift der RAG)

vertreten durch

- folgend: Erstempfänger - und

dem Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Kleinprojekts

(Name und Anschrift des Trägers des Kleinprojekts)

vertreten durch

- folgend: Letztempfänger -

wird zur Umsetzung der Fördermaßnahme "Regionalbudget" nach Ziffer B 8 der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1.

Vertragsgegenstand ist die Gewährung und Abwicklung der Zuwendung nach § 1.2. dieses Vertrages an den Letztempfänger auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023) vom 24.04.2023 (ThürStAnz Nr. 19/2023 S. 717 ff.).

Die Zuwendung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen bereitgestellt. Sie dient der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung und Stärkung der regionalen Identität.

1.2.

Dem Erstempfänger wurde mit Zuwendungsbescheid des Freistaats Thüringen (vertreten durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) vom

Stand: 01/2024					
einen Teilbetrag an dei		•	et bewilligt. Er leitet hiervon		
mit Schreiben von und der Antrag des I Auswahlentscheidung	m (<i>bitte Kurzbezeich</i> _etztempfängers (An l	eine Zuwendung nung eintragen). Der A lage 2) werden Vert heidungsgremium o	. •		
Zuwendungsfähige Ausgaben (in EUR)	Fördersatz (in %)	Maximale Zuwendung (in EUR)	Abrechnungstermin		
Die zuwendungsfähigen Ge Höhe des Zuschusses bis 8			l r betragen maximal 20.000 €, die		
Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides (vgl. § 1.2 dieses Vertrages) sind, gelten auch im Verhältnis der Vertragsparteien und werden Vertragsbestandteil (vgl. Anlage 3). Als Bewilligungsbehörde im Sinne der ANBest-P gilt vorliegend der Erstempfänger. Als Zuwendungsempfänger im Sinne der ANBest-P gilt der Letztempfänger.					
§ 2 Zweck der Zuwendung und Zweckbindungsfrist					
2.1. Die nach diesem Vertrag gewährte Zuwendung ist zweckgebunden und muss im Jahr des Vertragsschlusses zweckentsprechend umgesetzt werden. Sie dient ausschließlich der Finanzierung des nachfolgend benannten Kleinprojekts:					
(Kurzbezeichnung des Kle Anschaffung von Sitzbänker			einschaftshauses zur oder		
2.2. Der Zuwendungszweck	k des geförderten Klei	nprojekts wird wie folg	yt festgelegt:		
(Bitte hier den Zuwendungs	zweck (Gegenständlicher	Zweck + Förderziel) eintra	gaen und so konkret formulieren		

2.3.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre, für EDV-Ausstattungen 3 Jahre, jeweils ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

2.4.

Der Letztempfänger verpflichtet sich, Gegenstände oder Rechte, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztempfänger darf über die Gegenstände oder Rechte vor Ablauf der festgelegten Zweckbindungsfrist nach § 2.3 nicht anderweitig verfügen, es sei denn dies ist aufgrund der Natur des Kleinprojekts ausgeschlossen. Im Fall einer anderweitigen Verwendung bzw. Verfügung ist der Erstempfänger berechtigt, die Zuwendung ganz oder anteilig zurückzufordern.

2.5.

Der Letztempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren.

§ 3 Zuwendungsart, Zuwendungshöhe

3.1.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung einer Projektförderung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

3.2.

Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die vorläufige Zuwendungshöhe beträgt damit in Summe: _______ EUR, vgl. § 1.3 dieses Vertrages. Die Höhe der Zuwendung wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung endgültig festgestellt.

§ 4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligu	ngszeitrau	m wird wie	tolgt festge	elegt:				
Beginn:				, , .		,		
Ende:			(entspric	ht dem Abrechn	ungstern	nın ın §)	
•	•		•				slich der Abrech umzusetzen.	nung Der
Bewilligungsz	U		· ·		realisieren	una	umzusetzen.	Dei

§ 5 Projektbeginn

5.1.

Der Letztempfänger bestätigt, dass mit der Durchführung des Kleinprojekts vor dem Abschluss dieses Vertrages noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines zur Durchführung des

Stand: 01/2024

Vorhabens dienenden Vertrages (z.B. Werk- oder Kaufvertrag) ist dabei als Beginn zu werten, es sei denn die Vertragsparteien haben ein Rücktrittsrecht oder eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung für den Fall rechtswirksam vereinbart, dass die Zuwendung nicht gewährt wird.

5.2.

Ein vorzeitiger Beginn entgegen § 5.1. berechtigt den Erstempfänger, vom Vertrag aus wichtigem Grund nach § 9 dieses Vertrages zurückzutreten.

§ 6 Pflichten des Letztempfängers

6.1.

Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2.

Letztempfänger, die öffentliche Auftraggeber sind, haben bei der Vergabe von Aufträgen die entsprechend einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen (§§ 97 ff. GWB, Thüringer Vergabegesetz, Unterschwellenvergabeverordnung, VOB/A) zu beachten.

6.3.

Zahlungen vor dem Empfang der Gegenleistung dürfen nur dann vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

6.4.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach § 2.3. aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist). Werden mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen und Belege in Papierform empfangen und danach elektronisch reproduziert (z.B. durch scannen oder fotografieren), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt.

6.5.

Der Letztempfänger ist nicht berechtigt, die Zuwendung an Dritte weiterzugeben. Im Fall der Weitergabe an Dritte ist der Letztempfänger verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Erstempfänger zurückzuerstatten.

§ 7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, nach Durchführung und Fertigstellung des Projekts dem Erstempfänger die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage des Formulars "Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis Regionalbudget" (**Anlage 4**) nachzuweisen.

7.2.

Zum Verwendungsnachweis gehören folgende Unterlagen, die vollständig beim Erstempfänger einzureichen sind:

- kurzer Sachbericht zur Durchführung des Projekts (vgl. Anlage 4),
- vollständige Kostenaufstellung,
- sämtliche in der Kostenaufstellung aufgeführten Originalrechnungen oder gleichwertige Rechnungsbelege,
- Zahlungsnachweise,
- ggf. Abnahmeprotokoll oder Protokolle von wichtigen Beratungen,
- Fotos zur Dokumentation des Kleinprojekts,
- Nachweis zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nach Ziffer 3.1 ANBest-P/ **Anlage 3** (grundsätzlich drei Vergleichsangebote, Abweichungen sind zu dokumentieren),
- Erklärung des Letztempfängers gemäß Formular "Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis Regionalbudget".

Zuwendungsempfänger, die bei Umsetzung und Beauftragung des Kleinprojekts als öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 2 Thüringer Vergabegesetzes auftreten (z.B. Kommunale Auftraggeber) reichen zusätzlich eine Vergabedokumentation mit entsprechenden Nachweisen beim Erstempfänger ein.

7.3.

Die Auszahlung der Zuwendung (§ 1.2. dieses Vertrages) an den Letztempfänger erfolgt nach Prüfung des Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises durch den Erstempfänger und erst nachdem der vom Freistaat Thüringen freigegebene Zuwendungsanteil des Regionalbudgets beim Erstempfänger eingegangen ist. Bis dahin obliegt dem Letztempfänger die Vorfinanzierung des Kleinprojekts.

7.4.

Der Letztempfänger hat die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 Umsatzsteuergesetz zu berücksichtigen. Sollte die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bestehen, werden bei Auszahlung der Zuwendung nur die Netto-Beträge (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt. Skonti werden lediglich dann von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht, wenn der Letztempfänger sie tatsächlich in Anspruch genommen hat.

7.5.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einschließlich sämtlicher dazu gehöriger Unterlagen spätestens bis zum ______ beim Erstempfänger einzureichen.

7.6.

Der Erstempfänger ist berechtigt, die ordnungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 6.4. zu überprüfen. Der Letztempfänger räumt dieses Prüfungsrecht auch dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, deren nachgeordneten Behörden (insbesondere dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) und dem Thüringer Rechnungshof sowie den Prüforgangen der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Letztempfänger hat den Prüfstellen den Zutritt zu den betreffenden Grundstücken, baulichen Anlagen, Gebäuden und Geschäftsräumen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Letztempfänger ist auch verpflichtet den jeweiligen Prüfstellen, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorzulegen bzw. zu erteilen.

Stand: 01/2024

§ 8 Mitteilungspflichten des Letztempfängers

Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstempfänger anzuzeigen und mitzuteilen, wenn

8.1.

er nach Abschluss dieses Vertrages weitere Zuwendungen für denselben Zweck und dasselbe Kleinprojekt bei anderen öffentliche Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,

8.2.

sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,

8.3.

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der in § 1 dieses Vertrages gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

8.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

8.5.

das Kleinprojekt innerhalb der Zweckbindungsfrist nach § 2.3 dieses Vertrages veräußert, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird, es sei denn dies ist aufgrund der Natur des Kleinprojekts ausgeschlossen,

8.6.

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,

8.7.

sich die Durchführung oder der Abschluss des Kleinprojekts verzögert und absehbar ist, dass der Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nicht innerhalb des in § 7.5. festgelegten Zeitraums erfolgen kann.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund

9.1.

Der Erstempfänger ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten mit der Folge, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise an den Erstempfänger zurückzuzahlen ist.

9.2.

Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt nach § 9.1. liegt insbesondere vor, wenn

sich herausstellt, dass die Auswahlentscheidung durch das Entscheidungsgremium des

Erstempfängers und/oder der Abschluss dieses Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Letztempfängers zustande gekommen sind,

- b)
 der Letztempfänger das geförderte Kleinprojekt nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb des vereinbarten Bewilligungszeitraumes nach § 4 dieses Vertrages verwirklicht hat,
- c)
 der Letztempfänger die gewährte Zuwendung nicht zweckentsprechend im Sinne von § 2.2.
 dieses Vertrages verwendet / verwendet hat,
- **d)** der Letztempfänger bei Umsetzung des Kleinprojekts von den im Antrag (Anlage 2) gemachten Angaben wesentlich abweicht,
- e)
 der Letztempfänger entgegen § 5 dieses Vertrages vorzeitig mit der Durchführung des
 Kleinprojekts begonnen hat,
- f)
 der Letztempfänger die für den Projektabschluss erforderlichen Nachweise nach § 7 dieses
 Vertrages nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- **g)** der Letztempfänger eine Überprüfung nach § 7.4 dieses Vertrages nicht ermöglicht,
- h)
 der Letztempfänger über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt
 hat oder über das Vermögen des Letztempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- i)
 der Letztempfänger die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere
 den Verpflichtungen nach § 6 dieses Vertrages nicht nachkommt.

9.3.

In den Fällen des § 9.2. f), g) und i) setzt der Erstempfänger dem Letztempfänger eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bzw. Abhilfe. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Erstempfänger vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Letztempfänger die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig verweigert.

In den Fällen des § 9.2. a), b), c), d), e) und h) bedarf es keiner Fristsetzung zur Nacherfüllung, d.h. der Erstempfänger kann vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung zurücktreten.

9.4.

Der Rücktritt wird vom Erstempfänger in schriftlicher Form erklärt.

Stand: 01/2024

§ 10 Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

10.1.

Der Letztempfänger ist zur Erstattung bzw. Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet, wenn

a) der Erstempfänger von diesem Vertrag zurückgetreten ist oder

b)

die ausgezahlte Zuwendung den Betrag übersteigt, der sich aufgrund der Verwendungsnachweisprüfung endgültig als zuwendungsfähig ergibt.

Im Fall des Rücktritts vom Vertrag (§ 10.1. a), ist grundsätzlich der vollständige Zuwendungsbetrag an den Erstempfänger zurückzuerstatten.

10.2.

Der Erstempfänger fordert den Letztempfänger zur Erstattung der gewährten Zuwendung innerhalb einer angemessenen Frist auf.

10.3.

Der zu erstattende Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf der im Aufforderungsschreiben des Letztempfängers gesetzten Frist.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes und der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11.3.

Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass Inhalte des Sachberichts ganz oder teilweise vom Erstempfänger, dem Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und deren nachgeordneten Behörden verbreitet und veröffentlicht werden.

11.4.

Handelt es sich bei dem Letztempfänger um ein Unternehmen, das aus der Zuwendung nach § 1.2. dieses Vertrages einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, durch den der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird, finden die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) Anwendung. In diesem Fall ist vom Letztempfänger die "Erklärung über erhaltene und beantragte "De-minimis-Beihilfen" (Anlage 5) auszufüllen. Die ausgefüllte Erklärung (Anlage 5) wird Vertragsbestandteil.

Vertrag über die Gewährung einer Z Stand: 01/2024	Zuwendung für ein Kleinprojekt / Regionalbudget
11.5. Dieser Vertrag unterliegt dem d Letztempfängers.	eutschen Recht. Örtlich zuständiges Gericht ist der Sitz des
Ort, Datum	Unterschrift des Erstempfängers
Ort, Datum	Unterschrift des Letztempfängers
Anlagen zum Vertrag	
Anlage 1: Aufruf des Erstempfäl	ngers zum Regionalhudget
Anlage 2: Antrag des Letztempf	ängers zum Regionalbudget
•	stimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nd Verwendungsnachweis zum Regionalbudget
Anlage 5 : Erklärung über erhalte Erklärung)	ene und beantragte "De-minimis"-Beihilfen ("De-minimis"-